

# 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.07.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding vom 20.07.2009 erlassen:

## Artikel I

§ 3 erhält folgende Neufassung:

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gemäß § 11 der Satzung für den Kindergarten für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Der monatliche Teilbetrag (Regelgruppenbeitrag) beträgt für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung	90,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr	13,00 € je Stunde

(3) Für die Betreuung in der Krippengruppe (Krippengruppenbetrieb) beträgt der monatliche Teilbetrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung	120,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr	20,00 € je Stunde

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Handewitt, den 12. Juli 2010

  
(Dr. Arthur Christiansen)  
Bürgermeister

